

Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte

vom 12. Dezember 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 19 ff.)

1. Änderung vom 03. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 60)

2. Änderung vom 06. Juni 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016, S. 19 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannte Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Prüfer und Betreuer

§ 4 Annahmegesuch

§ 5 Bewerber mit juristischer (Staats-)Prüfung

§ 6 Bewerber mit gleichwertigen deutschen Abschlussprüfungen

§ 7 Bewerber mit gleichwertigen ausländischen Abschlussprüfungen

§ 8 Bewerber mit rechtskundlichem Bachelor-Abschluss

§ 9 Annahme als Doktorand und Bestellung eines Betreuers

§ 10 Ablehnung als Doktorand; Widerruf der Annahme

§ 10a Ombudspersonen

§ 11 Zulassung zur Prüfung

§ 12 Annahme der Dissertation

§ 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

§ 16 Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.)

§ 17 Fehlen von Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades

§ 18 Erneuerung der Promotion

§ 19 Ehrenpromotion

§ 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

(1) ¹Die Universität Mannheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (doctor iuris – Dr. iur.) aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung. ²Frauen können statt des Wortes „Doktor“ auch das Wort „Doktorin“ wählen.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige, vertiefte, die Rechtswissenschaft fördernde und der Veröffentlichung würdige Arbeit sein. ²Dissertation und mündliche Prüfung müssen die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, vom Promotionsausschuss getroffen. ²Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzelne Aufgaben nach dieser Promotionsordnung dem Vorsitzenden oder einem seiner Mitglieder übertragen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus allen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten, die hauptberuflich im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 LHG an der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Abteilung) tätig sind. ²Stimmberechtigt wirken ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Abteilung mit. ³Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren der Abteilung, die nicht hauptamtlich an der Universität beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. ⁴Den Vorsitz führt der Abteilungssprecher, sofern er dem Promotionsausschuss angehört, oder ein von ihm bestellter Professor.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist. ²Er tagt nichtöffentlich.

(4) ¹Für das Verfahren des Promotionsausschusses gilt die Verfahrensordnung für Gremien der Universität Mannheim vom 26. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht diese Promotionsordnung etwas anderes vorsieht. ²Wird ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Pro-

fessor (Absatz 2 Satz 2) oder ein beratendes Mitglied (Absatz 2 Satz 3) nicht oder nicht ordnungsgemäß geladen, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn er nicht von einem Mitglied des Promotionsausschusses (Absatz 2 Sätze 1 bis 3) vor Beginn der Sitzung schriftlich gegenüber dem Abteilungssprecher gerügt worden ist.

§ 3 Prüfer und Betreuer

(1) Prüfungsberechtigt im Promotionsverfahren sind und Betreuer von Doktoranden können sein: die Professoren (einschließlich der entpflichteten und der im Ruhestand befindlichen), die Privatdozenten sowie Juniorprofessoren der Abteilung ab ihrer Bewährung im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG.

(2) Prüfungsberechtigte nach Absatz 1 können auch nach einem Wechsel an eine andere Universität als Prüfer von Doktoranden mitwirken, zu deren Betreuer sie spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrem Wechsel gemäß § 9 Absatz 2 bestellt worden sind.

(3) ¹Der Abteilungssprecher kann nach Anhörung des Promotionsausschusses, im Eilfall des Abteilungsvorstandes, in einzelnen Verfahren auch Honorarprofessoren und Ehrendoktoren der Abteilung, außerplanmäßige Professoren, die nicht als Privatdozenten bereits unter Absatz 1 fallen, und Juniorprofessoren der Abteilung vor ihrer Bewährung im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG, Hochschullehrer einer anderen Abteilung oder Fakultät der Universität Mannheim sowie auswärtige in- und ausländische Hochschullehrer mit ihrem Einverständnis zu Prüfern bestellen. ²Zu Betreuern gemäß § 9 Absatz 2 dürfen sie nur bestellt werden, wenn ihre Verbindung zum Doktoranden sich aus ihrer Lehrtätigkeit an der Abteilung ergeben hat; die Bestellung bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 4 Annahmegesuch

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

a) das in Aussicht genommene Thema;

b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;

c) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, sowie älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;

d) die von einem Prüfungsberechtigten unterzeichnete Promotionsvereinbarung;

e) das Zeugnis der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten juristischen Prüfung oder ein Antrag nach § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 1

mit dem Nachweis der für die Annahme als Doktorand nach diesen Vorschriften geforderten Voraussetzungen;

f) eine Bescheinigung über ein mindestens zweisemestriges Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim nach § 5 Absatz 1 Nr. 2;

g) das Zeugnis über eine schriftliche Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese nach § 5 Absatz 1 Nr. 2.

§ 5 Bewerber mit juristischer (Staats-)Prüfung

(1) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer

1. die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung (sowohl in der Staats- als auch in der Universitätsprüfung) mindestens mit der Note „vollbefriedigend“¹ bestanden hat;

2. mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim studiert und dabei eine mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertete schriftliche Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese vorgelegt hat.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann den Bewerber auf dessen Antrag in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 befreien; dies setzt voraus, dass nach den Studienleistungen, insbesondere dem vorgelegten Seminarzeugnis, nach dem Arbeitsplan, gegebenenfalls weiteren wissenschaftlichen Arbeiten und nach dem Urteil eines Prüfungsberechtigten nach § 3 Absatz 1 oder einer Person, die nach § 3 Absatz 3 zum Prüfer bestellt werden kann, die zur Betreuung der Dissertation bereit ist, anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. ²Eine Befreiung vom Erfordernis eines mit „vollbefriedigend“ bestanden Examens kann nur gewährt werden, wenn in einer der drei in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen mindestens die Note „befriedigend“ mit einer Bewertung von 7,5 Punkten erreicht wurde; hat der Bewerber auch die Abschlussnote von 7,5 Punkten nicht erreicht, so kann der Promotionsausschuss die Befreiung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erteilen.

§ 6 Bewerber mit gleichwertigen deutschen Abschlussprüfungen

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann als Doktoranden auch Bewerber annehmen, die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wissenschaftliche Abschlussprüfung abgelegt haben, die einem juristischen Examen oder Staatsexamen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 gleichwertig ist. ²Die Annahme setzt voraus, dass

1. der Bewerber nach seiner Abschlussnote zu den besten 15% der Absolventen seines Prüfungszeitraumes gehört;

¹ Für BW: im Sinne von § 19 Absatz 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPRO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) in der jeweils geltenden Fassung.

2. der Bewerber mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim studiert und dabei eine mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertete schriftliche Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese vorgelegt hat; und

3. der Bewerber sich mit Erfolg einer Eignungsprüfung unterzogen hat.²Diese besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, die der Bewerber nach seiner Wahl auf dem Gebiete des Zivilrechts, des Strafrechts und/oder des Öffentlichen Rechts anzufertigen hat.³Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt jeweils 5 Stunden; ihr Schwierigkeitsgrad entspricht den Aufsichtsarbeiten in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung.⁴Die Aufgaben stellt der Abteilungssprecher; die Aufsichtsarbeiten werden von je zwei von ihm bestimmten Prüfern aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 2 Absatz 2) begutachtet.⁵Für die Benotung gelten § 14 Absätze 2 und 3 sowie § 15 JAPrO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes und seines Präsidenten tritt der Abteilungssprecher oder ein von ihm beauftragter Professor.⁶Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Aufsichtsarbeiten mindestens 8,5 Punkte beträgt und keine Aufsichtsarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden ist.⁷Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, kann jede Aufsichtsarbeit nur einmal wiederholen.⁸Statt der Aufsichtsarbeiten nach Satz 2 kann der Abteilungssprecher dem Bewerber auf dessen Antrag und nach Anhörung des Abteilungsvorstandes vergleichbare schriftliche Prüfungsleistungen aufgeben; Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(2)¹Der Promotionsausschuss kann den Bewerber auf dessen Antrag in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 befreien; § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.²Eine Befreiung von den Anforderungen an die Abschlussnote (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) kann nur gewährt werden, wenn der Bewerber nach seiner Abschlussnote zu den 25% der besten Absolventen seines Prüfungszeitraumes gehört; § 5 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.³Eine Befreiung vom Erfordernis der Durchschnittsnote von 8,5 Punkten bei der Eignungsprüfung (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Sätze 6 und 8 Halbsatz 2) kann nur gewährt werden, wenn die Durchschnittsnote der drei Prüfungsleistungen mindestens 7,0 Punkte beträgt und keine schlechter als „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden ist; hat der Bewerber auch die Durchschnittsnote von 7,0 Punkten nicht erreicht, so kann der Promotionsausschuss die Befreiung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erteilen.

(3) Der Abteilungssprecher kann früher an der Universität Mannheim erbrachte, gleichwertige Prüfungsleistungen als Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Sätze 2 bis 6 anerkennen.

§ 7 Bewerber mit gleichwertigen ausländischen Abschlussprüfungen

(1)¹Der Promotionsausschuss kann ferner Bewerber als Doktoranden annehmen, die im Ausland eine staatliche oder akademische Abschlussprüfung abgelegt haben, die einem juristischen Examen oder Staatsexamen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 gleichwertig ist.²§ 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2)¹Der Promotionsausschuss kann den Bewerber auf dessen Antrag in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 befreien; § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.²Eine Befreiung von den Anforderungen an die Abschlussnote (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) kann nur gewährt werden, wenn der Bewerber nach seiner Abschlussnote zu den 25% der besten Absolventen

seines Prüfungszeitraumes gehört; § 5 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Eine Befreiung von den Erfordernissen der Eignungsprüfung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3) kann nur gewährt werden, wenn der Bewerber an der Universität Mannheim angemessene schriftliche Prüfungsleistungen erbracht hat, die ihm der Abteilungssprecher nach Anhörung des Abteilungsvorstandes aufgegeben hat. ⁴Der Prüfungsausschuss kann früher an der Universität Mannheim erbrachte, gleichwertige Prüfungsleistungen als Prüfungsleistungen nach Satz 3 anerkennen.

(3) ¹Sofern der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist, hat er den Nachweis zu erbringen, dass er über die zur Anfertigung der Dissertation und zum Bestehen der mündlichen Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. ²Dieser Nachweis kann erbracht werden über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einen deutschsprachigen Abschluss eines Hochschulstudiums, über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise oder ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. ³Im letztgenannten Fall entscheidet über die Äquivalenz und Vergleichbarkeit der Promotionsausschuss. ⁴Der Promotionsausschuss kann beim Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Promotion nicht in deutscher Sprache angefertigt werden soll, auf Antrag vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreien.

§ 8 Bewerber mit rechtskundlichem Bachelor-Abschluss

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann schließlich auch Bewerber als Doktoranden annehmen, die einen Bachelor-Studiengang abgeschlossen haben, der nach dem Studienplan und der Prüfungsordnung zu mindestens zwei Dritteln rechtskundliche Fächer umfasst. ²Die Annahme setzt voraus, dass der Bewerber nach seiner Abschlussnote zu den besten 10% der Absolventen seines Prüfungszeitraumes gehört. ³§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Bachelor-Studiengang im Ausland absolviert worden ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Absolventen rechtskundlicher Studiengänge einer Fachhochschule oder der Dualen Hochschule und für Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg entsprechend, soweit sie nicht unter § 6 fallen.

§ 9 Annahme als Doktorand und Bestellung eines Betreuers

(1) ¹Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, erfolgt die Annahme durch den Promotionsausschuss; danach nimmt der Abteilungssprecher den Bewerber in die Doktorandendatenbank der Universität auf. ²Dies berechtigt ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes für die Dauer von drei Jahren zur Immatrikulation sowie zur Nutzung der Universitätseinrichtungen, soweit er nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Universität ist. ³Auf Antrag kann die Dauer der Immatrikulation auf insgesamt höchstens vier Jahre verlängert werden. ⁴Der Promotionsausschuss kann auch Bewerber, die die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand nicht erfüllen, vorläufig unter Bedingungen und Auflagen annehmen, insbesondere unter der Auflage, bestimmte Eignungsvoraussetzungen zu erwerben; sind diese Auflagen erfüllt, so entscheidet auf Antrag der Abteilungssprecher über die endgültige Annahme als Doktorand.

(2) ¹Mit der Annahme als Doktorand soll der Abteilungssprecher nach Anhörung des Abteilungsvorstandes dem Doktoranden einen Betreuer zuweisen, dem die wissenschaftliche Betreuung des Dissertationsvorhabens obliegt. ²§ 3 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Ablehnung als Doktorand; Widerruf der Annahme

(1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktorand schriftlich ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Abteilung nicht ordnungsgemäß vertreten ist, oder wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn zwei Jahre nach Annahme keine vom Betreuer bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation vorgelegt wird.

§ 10a Ombudspersonen

¹Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. ²Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich beim Abteilungssprecher einzureichen.

(2) ¹Dem Gesuch sind beizufügen:

a) die Dissertation in deutscher Sprache. ²Der Promotionsausschuss kann die Abgabe der Dissertation in englischer oder französischer Sprache, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auch in einer anderen Fremdsprache gestatten, sofern zwei nach § 3 Absatz 1 oder 3 prüfungsberechtigte Personen erklären, die Dissertation als Referenten (§ 12 Absatz 1) begutachten zu wollen. ³Die Dissertation ist in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form einzureichen; die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über;

b) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides Statt mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte:

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht² an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

.....

Abschluss:

.....

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.“

c) eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.

²Die Arbeit wird nicht angenommen, wenn die Erklärungen nach Satz 1 Buchstabe b) und c) nicht abgegeben werden.

(3) Die Zurücknahme des Gesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(4) Das Promotionsgesuch kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 12 Annahme der Dissertation

(1) ¹Der Abteilungssprecher prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung des Doktoranden (§ 9 Absatz 1) zur Doktorprüfung. ²Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss, im Eilfall dem Abteilungsvorstand, aus dem Kreis der Prüfer nach § 3 Absatz 1 und 3 den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation; in begründeten Ausnahmefällen können zwei Korreferenten bestellt werden.

(2) ¹Als Referent soll der Betreuer des Doktoranden bestimmt werden. ²Einer der Referenten muss ein auf Lebenszeit bestellter, hauptberuflich an der Abteilung tätiger Professor sein.

(3) ¹Jeder Referent erteilt der Dissertation eine der Noten „summa cum laude“ (für eine ausgezeichnete Leistung), „magna cum laude“ (für eine sehr gute Leistung), „cum laude“ (für eine gute Leistung), „satis bene“ (für eine befriedigende Leistung) oder „rite“ (für eine ausreichende Leistung); oder er lehnt die Annahme der Dissertation ab. ²Die Referenten können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation erteilen.

² Nicht Zutreffendes streichen.

(4) Befürworten die Referenten die Annahme der Dissertation, so gibt der Abteilungssprecher den Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen.

(5) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und in der Frist des Absatzes 4 kein Mitglied des Promotionsausschusses schriftlich widerspricht. ²Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. ³Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(6) ¹Lehnen die Referenten oder im Fall des Absatzes 5 Satz 2 der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung (§ 1) nicht bestanden. ²Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ³Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Bewerber eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung (§ 14) vor dem Prüfungsausschuss statt, dessen Mitglieder vom Abteilungssprecher bestimmt werden. ²Er soll zur Auswahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Abteilungsvorstand hören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern. ²Dies sind neben dem Prüfungsvorsitzenden in der Regel der Referent und der Korreferent. ³Den Vorsitz führt der Abteilungssprecher, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Abteilungssprecher bestimmter Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim, der nicht zugleich einer der Referenten ist; dies kann auch ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor sein. ⁴Die Hälfte der Mitglieder soll aus auf Lebenszeit bestellten, hauptberuflich an der Abteilung tätigen Professoren bestehen. ⁵Der Abteilungssprecher kann weitere Mitglieder bestellen.

(3) ¹Der Abteilungssprecher bestimmt auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitglieds des Prüfungsausschusses in Zweifelsfällen auch das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzurechnen ist und auf das sich die mündliche Prüfung erstreckt (§ 14 Absatz 2 Satz 3). ²Hierzu sind die Referenten zu hören.

(4) ¹Der Abteilungssprecher legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden und im Benehmen mit den übrigen Prüfern den Termin der mündlichen Prüfung fest, zu der der Bewerber mit einer Frist von vier Wochen geladen wird. ²Auf die Einhaltung der Frist kann der Bewerber verzichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber zeigen, dass er die Thesen seiner Dissertation in einem wissenschaftlichen Gespräch verteidigen und zu weiteren Themen seines Fachgebiets Stellung nehmen kann.

(2) ¹Die Prüfung beginnt mit einem Vortrag des Bewerbers, in dem er in nicht mehr als zehn Minuten die wesentlichen Thesen seiner Dissertation darlegt. ²Daran schließt sich eine etwa zwanzigminütige Diskussion über die Dissertation an. ³Der abschließende Prüfungsabschnitt, dessen Dauer ebenfalls etwa zwanzig Minuten betragen soll, erstreckt sich auf weitere Teile des Fachgebiets, aus dem die Dissertation stammt. ⁴Fachgebiete sind die Bereiche „Zivilrecht“, „Strafrecht“ oder „Öffentliches Recht“. ⁵Mehrere Bewerber können nur hinsichtlich des letzten Prüfungsteils gemeinsam geprüft werden.

(3) ¹An der mündlichen Prüfung können alle Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen. ²Der Prüfungsvorsitzende kann ihnen während der Prüfung das Wort erteilen. ³An der Beratung und Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²Auf Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) Satz 2 die Sprache der Dissertation als Prüfungssprache bestimmen.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät und beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung. ²Es werden drei Einzelnoten nach § 12 Absatz 3 zu den Prüfungsteilen „Vortrag“, „Verteidigung der Dissertation“ und „Fachgebiet“ festgelegt. ³Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Teilprüfungen mindestens „rite“ bewertet worden sind.

(6) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, kann auf seinen Antrag – frühestens sechs Monate, spätestens 18 Monate seit dem ersten Versuch – zu deren Wiederholung zugelassen werden. ²Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

(7) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss die vom Vorsitzenden zu verkündende Gesamtnote unter angemessener Berücksichtigung der Gutachten über die Dissertation und der Einzelnoten der mündlichen Prüfung fest. ²Die Promotion erfolgt mit einer der in § 12 Absatz 3 genannten Noten. ³Die Gesamtnote „summa cum laude“ darf nur festgesetzt werden, wenn mindestens ein Gutachter oder im Falle des § 12 Absatz 5 Satz 2 der Promotionsausschuss die Dissertation „summa cum laude“ bewertet hat. ⁴Im Übrigen darf die Gesamtnote, wenn die Bewertung der mündlichen Prüfung von der Bewertung der Dissertation erheblich abweicht, um höchstens eine Note nach oben oder unten von der Bewertung der Dissertation abweichen.

(8) ¹Rechtswissenschaftliche Doktoranden der Abteilung können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigem Grund oder auf Antrag eines Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁴Das betrifft nicht das Recht der Mitglieder des Promotionsausschusses zur Teilnahme an der Prüfung nach Absatz 3.

(9) Über die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(10) Nach Ablehnung der Dissertation (§ 12 Absatz 6) oder nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gesamtnote (§ 14 Absatz 7) ist dem Bewerber auf Verlangen innerhalb eines Jahres Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Lehnt einer der Referenten die Genehmigung ab, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.

(2) ¹Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). ²Die Anzahl der Pflichtstücke beträgt sechs, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 80 Exemplare beträgt oder
2. die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder
3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und die auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird. ²Das im Internet veröffentlichte Exemplar muss mit dem Exemplar, das der Druckfreigabe zugrunde liegt, übereinstimmen. ³Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Abteilungssprecher im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss in begründeten Fällen zulassen.

(3) ¹Die Pflichtstücke sind binnen eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. ²Vor Ablauf der Abgabefrist kann der Abteilungssprecher in begründeten Fällen die Frist auf Antrag verlängern. ³Versäumt der Bewerber die Abgabefrist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.³

(4) ¹Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Universität Mannheim“. ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Abteilungssprechers und der Referenten sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. ³Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, so ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 16 Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.)

(1) ¹Hat der Bewerber die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen (Vollzug der Promotion). ²Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) ¹Die Urkunde wird vom Rektor und vom Abteilungssprecher unterschrieben. ²Sie enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote nach § 14 Absatz 7 und trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Der Abteilungssprecher kann den Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde schon vor Ablieferung der Pflichtexemplare zulassen, wenn sich ein wissenschaftlicher Verlag dem

³ Die Sätze 2 und 3 finden gemäß der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 3. Juni 2013 nur Anwendung auf Doktoranden, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als Doktoranden angenommen wurden. Für alle anderen Doktoranden gilt: „²Der Abteilungssprecher kann in begründeten Fällen die Frist verlängern. ³Versäumt der Bewerber auch die Nachfrist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.“

Doktoranden gegenüber verpflichtet hat, die Dissertation als selbständige Schrift zu veröffentlichen.²Das Gleiche gilt, wenn der Herausgeber einer wissenschaftlichen Zeitschrift dem Doktoranden gegenüber verbindlich erklärt, dass er die Dissertation als selbständigen Zeitschriftenbeitrag publizieren wird.³Ist der Doktorgrad Einstellungs Voraussetzung, so kann der Abteilungssprecher die Aushändigung der Doktorurkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung der Dissertation innerhalb eines Jahres gewährleistet erscheint.

§ 17 Fehlen von Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zur Doktorprüfung oder das Bestehen von Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand oder die Annahme der Dissertation zurücknehmen oder einzelne Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen ist der Promotionsausschuss.

§ 18 Erneuerung der Promotion

¹Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Abteilung den von ihr Promovierten anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr der Promotion diese auf Beschluss des Promotionsausschusses erneuern.

²Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 19 Ehrenpromotion

¹Die Universität verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (doctor iuris honoris causa – Dr. iur. h.c.). ²Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen können. ³Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. ⁴Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. ⁵Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie des Senates der Universität verliehen. ⁶Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. ⁷Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. ⁸Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12.02.2004 außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, für die ein Antrag auf Annahme als Doktorand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits beim Abteilungssprecher eingegangen ist, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung vom 03. Juni 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Artikel 1 Abs. 2 dieser Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Doktoranden, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als Doktoranden angenommen wurden.

Art. 2 der Zweiten Änderungssatzung vom 06. Juni 2016 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.